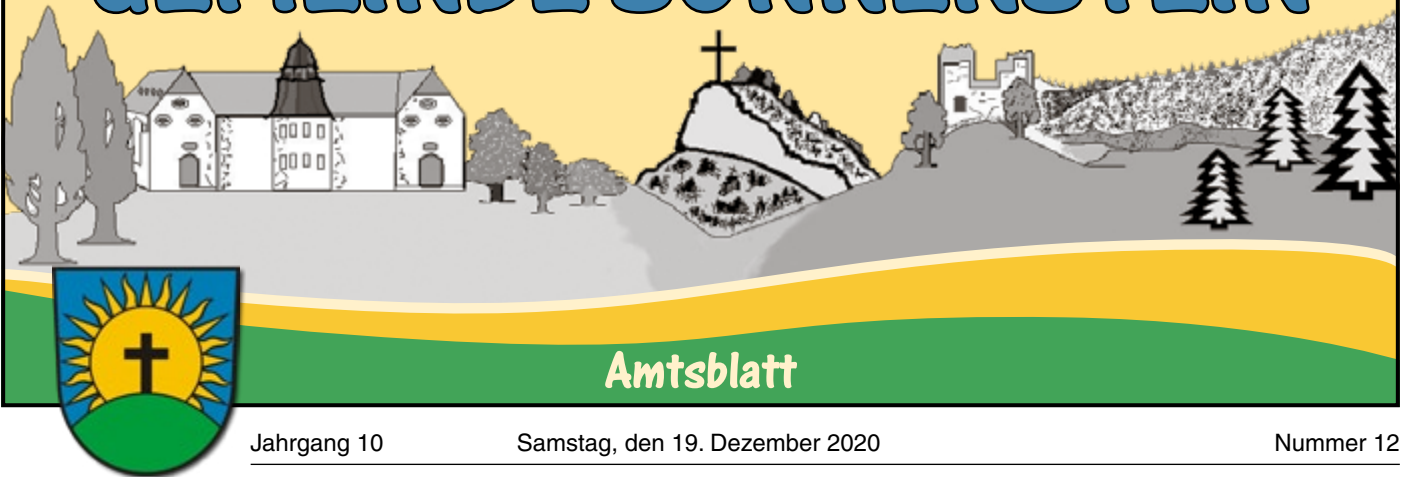


# GEMEINDE SONNENSTEIN



Jahrgang 10

Samstag, den 19. Dezember 2020

Nummer 12



*Frohe Weihnachten*

Zum Jahresende möchte ich die Gelegenheit nutzen um mich bei all denen zu bedanken, die das ganze Jahr über für das Gemeinwohl arbeiten, helfen und in vielfältiger Weise das Leben in unserer Gemeinde gestalten und bereichern.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2021.

**Ihre Bürgermeisterin  
Margit Ertmer**



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn ein neues Jahr vor mir liegt, dann frage ich mich, was es so bringen wird.

Ich freue mich auf die schönen Dinge die geplant sind und hoffe, dass wir auch gut auf die unvorhersehbaren Ereignisse vorbereitet sind und was sonst noch so passieren mag.

Wenn ich auf das Jahr 2020 zurückblicke, dann kann ich sagen, es war für unsere Gemeinde das Jahr der Feuerwehr. Die Feuerwehren der Gemeinde Sonnenstein hatten so viele Einsätze, vor allem auch Großsinsätze, wie niemals bisher.

Es begann schon im Frühjahr mit Hochwasserereignissen, die in mehreren Ortschaften zu großen Schäden führten. Hier war die Feuerwehr als Helfer in vielen Haushalten und auch für die Gemeinde tätig.

Im Mai brannte es in Lüderode. Dies war einer der größten Feuerwehreinätze, die es im Landkreis Eichsfeld in den vergangenen Jahren gab. Es waren über 170 Einsatzkräfte, darunter 107 Kameraden im Einsatz. Die Löschwasserversorgung war problematisch. Die Kameraden mussten unter schwierigen Bedingungen ihr Bestes geben und haben dadurch gerettet was sie retten konnten. Im Juli brannte bei Silkerode der Wald. Auch hier musste das Wasser herbeigeschafft werden, um Herr der Lage zu werden.

Besonders dramatisch waren auch die drei Personensuchen in diesem Jahr. Auch hier war jedes Mal ein Großaufgebot an Einsatzkräften vor Ort. Zum Glück hatten alle Personensuchen einen positiven Ausgang.

Das alles sind besondere Situationen, die allen Bürgerinnen und Bürgern ans Herz gehen. Einige kontaktierten mich und boten ihre Hilfe an. Dafür bin ich dankbar. Leider konnte ich dies oftmals nicht annehmen, da die Hilfe koordiniert stattfinden muss, um zielführend zu sein. In all diesen Extremsituationen greifen wir auf unsere freiwilligen Feuerwehrkameraden zurück. In der Feuerwehr gibt es geübte Abläufe, geregelte Kommunikationswege, ausgebildete Kräfte, die mit der Situation angemessen umgehen und so helfen können. Wer in solchen Situationen helfen möchte, kann dies am besten durch eine Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr. Vielleicht wollen auch Sie sich in der Feuerwehr einbringen? Ich danke allen herzlich, die zur Bewältigung der Ereignisse 2020 beigetragen haben. Ich hoffe, dass sich die Feuerwehr im Jahr 2021 wieder mehr den theoretischen Übungen und der aktiven Nachwuchsarbeit widmen kann. Trotz Corona wurde auch 2020 versucht, weiter mit den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und das ein oder andere Jubiläum im Kleinen zu feiern. Auch die Anregungen des Feuerwehrbedarfsplanes müssen und wollen wir im kommenden Jahr beginnen umzusetzen, um auch weiterhin schlagkräftige Feuerwehren zu haben.

Nicht nur die Einsätze, auch die Investitionen im Bereich Feuerwehr waren 2020 außerordentlich. In Stöckey wird ein neues Feuerwehrhaus gebaut. In Zwinge wurde das Gebäude trocken gelegt und eine neue Sirene installiert. Die Gemeinde stellte für die Innensanierung die Materialien bereit, die Arbeitsleistung übernahmen die Kameraden in Eigenleistungen. In Holungen erhielt die Feuerwehr im Rahmen der Sanierung des Bürgerhauses einen neuen Anstrich. In Bockelnhagen wird ein neues Tor in das Gerätehaus eingebaut. Neben den üblichen Beschaffungen wurden Ausstattungsgegenstände wie zwei Hochleistungslüfter, ein Nass- und Trockensauger, eine Schmutzwasserpumpe und eine mobile Staustelle beschafft. Der Kauf einer zweiten Staustelle ist geplant. Der neue 10.000 Liter Löschwasserfaltbehälter kam direkt nach dem Kauf beim Waldbrand in Silkerode zum Einsatz. Weiterhin wurde in zwei neue Löschpumpen investiert. Auch mit dem Einbau des Digitalfunks in die Fahrzeuge der FFW wurde begonnen.

2020 wurden insgesamt für mehr als 1,2 Mio. € Investitionen für die Feuerwehren umgesetzt oder auf den Weg gebracht.

Nicht zu vergessen sind die Sponsoren, die uns mit finanziellen Mitteln bzw. durch die Bereitstellung von 2 Wärmebildkameras, den Staustellen und Ausstattungen für die Jugendfeuerwehren unterstützten.

Durch die Corona-Pandemie hatten wir alle übers Jahr mit Einschränkungen wie z. B. der Schließung der Kindergärten, den Besuchsverboten in den Altenheimen und den besonderen Herausforderungen an den Schulen zu kämpfen. Das gesamte Leben wurde auf den Kopf gestellt und war für jeden Einzelnen und die Gemeinde eine Herausforderung. Gemeinsam wurde nach Lösungen gesucht. Es waren ständige Anpassungen nötig.

Trotz der schwierigen Situation konnten die geplanten Investitionen umgesetzt werden.

Wenn Sie in unsere Ortschaften kommen, dann sehen Sie: es geht weiter voran.

Auch 2020 wurden wieder in fast allen Ortschaften bleibende Werte geschaffen.

Hinter dem Kindergartengebäude in Bockelnhagen steht eine neue, schicke Laube.

Die Fassade des Bürgerhauses Holungen wurde saniert.

In Jützenbach wurde die Brücke über die Jütze fertig gestellt.

Zum Abschluss gebracht wurde in Silkerode die Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WAZ Niederorschel -Straßenraumgestaltung „Hamberg“.

Das Dorfgemeinschaftshaus in Werningerode nimmt langsam Gestalt an.

In Stöckey wurde die Fassade am Kindergarten gedämmt und erstrahlt nun in einem sonnengelb.

Der Kindergarten Weißenborn-Lüderode wurde von den Kindern erobert und ist seit Oktober in Betrieb. In Weißenborn wurde eine barrierefreie Bushaltestelle errichtet. Die Arbeiten am barrierefreien Bürgerzentrum gehen voran. Auch das Altgebäude hat einen neuen Anstrich bekommen.

Am Sonnenstein und in Gerode können die Besucher die ausgebauten Parkplätze nutzen. Der Radweg Brehme-Sonnenstein-Wenderhütte wurde eröffnet.

All diese voran beschriebenen Maßnahmen wurden mit Hilfe von Fördermitteln umgesetzt, ohne die es uns nicht möglich gewesen wäre, diese Vielzahl der Maßnahmen anzugehen. Auch wenn dabei viele bürokratische Hürden genommen werden müssen, so geben wir jedoch nicht auf und suchen immer wieder nach neuen Wegen und Lösungsansätzen und die besten Lösungen für unsere Anliegen.

Danke an all Jene, die uns bei unserer Arbeit unterstützen.

Danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet - in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich und ehrenamtlich engagiert haben. Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortschaftsbürgermeistern, den Ortschaftsräten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und im Bauhof sowie in den Kindergärten recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und das konstruktive Miteinander.

Unsere Gemeinde soll sich auch weiterhin als lebens- und liebenswerte Gemeinde entwickeln.

Nicht zu vergessen, was Sie als Privatpersonen und als ansässige Firmen 2020 geschafft haben: Häuser wurden gebaut und saniert, Projekte umgesetzt, die Photovoltaikanlage unterhalb des Sonnensteins erzeugt bereits Strom, ...

Die vielen Neubauten bzw. auch die Übernahme von Gebäuden zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Durch die 2020 neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände wurden seit Jahren wieder Arbeiten an den Gewässern 2. Ordnung -Eller und Bode- durchgeführt.

Die TEAG verschönerte einige Trafostationen in unserer Gemeinde.

Es ist für jeden sichtbar, die Gemeinde entwickelt sich weiter.

Leider sind auch einige Wünsche offen geblieben, da keine Förderung gewährt wurde.

Aber auch daran arbeiten wir.

Es gab viele Gründe zur Freude: Zuzüge und Geburten, soziales Engagement und Zusammenhalt, gerade in diesem schwierigen Jahr.

Darum wollen wir auch positiv und optimistisch in das neue Jahr starten. Lassen Sie uns die Gegebenheiten annehmen wie sie sind und gemeinsam das Beste daraus machen.

Und wenn auch in diesem Jahr vieles anders war als gewohnt: die Vorfreude auf die Weihnachtsfeiertage sollten wir uns nicht nehmen lassen. Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Auszeit vom Alltag genießen können, wie auch immer Sie die Feiertage in diesem Jahr gestalten. Auch wenn es ein Fest mit nicht ganz so viel Trubel und den gewohnten und lieb gewonnenen Abläufen werden wird, so können wir doch die Zeit nutzen, um die Momente, die uns mit unseren Lieben geschenkt werden, noch intensiver zu erleben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

**Ertmer  
Bürgermeisterin**

## Anschrift und Öffnungszeiten

### Anschrift

Gemeinde Sonnenstein  
OT Weißenborn-Lüderode  
Bahnhofstraße 12  
37345 Sonnenstein  
Telefon: 036072 831-0  
Telefax: 036072 831-32  
E-Mail: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de)  
Internet: [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)

### Sprechzeiten der Verwaltung

**Derzeit nur nach telefonischer Absprache!**

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

### Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

### Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

### Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

**[amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de)**

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

**Ihre Redaktion**

### Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 15. Januar 2021	Samstag, 23. Januar 2021
Freitag, 12. Februar 2021	Samstag, 20. Februar 2021

**Ansprechpartner:** Frau Fricke  
Tel.: 036072 831-13  
E-Mail: [amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de)

## Wichtige Rufnummern auf einen Blick

### Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus	03606 6505555

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

#### Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

##### Gemeinde Sonnenstein

**Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge**

**In der 5. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Sonnenstein am 03.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss - Nr.: anwesend: 6 Mitglieder  
**05-05/2020-HA**

**Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt** auf der Grundlage der §§ 2, 26, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 13.06.2014, zuletzt geändert am 11.09.2018, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2020. 5 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 1 Enthaltung**

Sonnenstein, 19.12.2020

**gez. Ertmer  
Bürgermeisterin**

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein ([www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

## Bekanntmachung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2020

Mit Beschluss vom 12.11.2020 Nr. 83-13/2020-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2020 diese Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 10, Nummer 12 vom 19.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2020 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 19.12.2020 bis 02.01.2020 während der Dienstzeiten

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein öffentlich aus und können eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Gemeinde Sonnenstein, 19.12.2020

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL. S. 277, 278) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	351.600	461.200	6.161.100	6.051.500
die Ausgaben	243.200	352.800	6.161.100	6.051.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.570.700	1.077.400	2.436.500	2.929.800
die Ausgaben	1.542.300	1.049.000	2.436.500	2.929.800

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 600.000 € wird nicht verändert.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht neu festgesetzt. (900.000 € laut Haushaltssatzung 2020)

#### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat Sonnenstein am 12. November 2020 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Sonnenstein, 10.12.2020  
**Gemeinde Sonnenstein**  
**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

## Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Mit Beschluss vom 12.11.2020 Nr. 84-13/2020-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2020 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und wer-

den sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 19.12.2020

**gez. Ertmer**  
Bürgermeisterin

## 1. Änderungssatzung

### der Satzung über die Benutzung er Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 12.11.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

#### Artikel 1 Satzungsänderung

(1) Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) Der § 4 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde Sonnenstein die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(3) Im § 5 wird ein neuer Absatz eingefügt:

(8) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 10.12.2020

**gez. Ertmer**  
Bürgermeisterin

Siegel

## Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Mit Beschluss vom 12.11.2020 Nr. 85-13/2020-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2020 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 19.12.2020

**gez. Ertmer**  
Bürgermeisterin

## 1. Änderungssatzung

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075,2076), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 12.11.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

#### Artikel 1 Satzungsänderung

(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) Der § 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

## § 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 10.12.2020

gez. Ertmer  
Bürgermeisterin

Siegel

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

#### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuermessung (Erneuerung des Liegenschaftskatasters)

Für einen Teil der Gemeinde Sonnenstein, Gemarkung Weißenborn wurde eine Liegenschaftsneuermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: **Weißenborn**  
Flur: 4

Lagebezeichnung: Hauptstraße

Flurstücke: 47, 48, 49, 284/53, 53/1, 55/3, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 72, 73, 150/3, 151/2, 152/3, 153, 157, 158, 159, 162/2, 162/3, 163, 164, 356/165, 357/165, 224/15, 230/1, 231/8, 231/9, 231/10, 231/12, 231/36, 231/37, 231/38, 231/39

Lagebezeichnung: Gartenstraße

Flurstücke: 46, 54, 55/1, 55/2, 56, 57

Lagebezeichnung: Kirchstraße

Flurstücke: 58, 63, 64, 65, 71, 230/2

Lagebezeichnung: Am Weißenborn

Flurstücke: 150/2, 154, 155, 233/1

Gemarkung: **Weißenborn**

Flur: 8

Lagebezeichnung: Am Weißenborn

Flurstücke: 84, 221, 222/1

Die Liegenschaftsneuermessung (Buch- und Kartennachweis des erneuerten Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

**vom 28.12.2020 bis 27.01.2021**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 bis 12.00 und  
13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 08.00 bis 12.00 und  
13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Liegenschaftsneuermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

„Aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 wurde durch das TLBG am 23.04.2020 ein Schutzkonzept zur Sicherstellung allgemeiner Hygienevorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen herausgegeben (<https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-unsbekanntmachungen/index.aspx>). Es wird deshalb um Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht) und einer entsprechenden Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten (Tel.: 03601 57 4114-0 bzw. <https://www.thueringen.de/th9/tlbg/geoinformationkegenschaftskataster/kontakt/index.aspx>).“

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Liegenschaftsneuermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 10.12.2020

Im Auftrag  
gez. Fruntke  
RBL

[www.thueringen.de/tlbg](http://www.thueringen.de/tlbg)



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

**Herausgeber:** Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de), Internet: [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer  
Ansprechpartnerin: Frau Fricke, Tel.: 036072 831-13,  
E-Mail: [amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise

#### Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



# Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

## Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2021

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum **Stichtag 03.01.2021** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>	<b>je Tier 4,20 Euro</b>
2.	<b>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>	
2.1	<b>Rinder bis 24 Monate</b>	<b>je Tier 6,00 Euro</b>
2.2	<b>Rinder über 24 Monate</b>	<b>je Tier 6,50 Euro</b>
3.	<b>Schafe und Ziegen</b>	
3.1	<b>Schafe bis 9 Monate</b>	<b>je Tier 0,10 Euro</b>
3.2	<b>Schafe über 9 bis 18 Monate</b>	<b>je Tier 0,90 Euro</b>
3.3	<b>Schafe über 18 Monate</b>	<b>je Tier 0,90 Euro</b>
3.4	<b>Ziegen bis 9 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
3.5	<b>Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
3.6	<b>Ziegen über 18 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
4.	<b>Schweine</b>	
4.1	<b>Zuchtsauen nach erster Belegung</b>	
4.1.1	<b>weniger als 20 Sauen</b>	<b>je Tier 1,20 Euro</b>
4.1.2	<b>20 und mehr Sauen</b>	<b>je Tier 1,60 Euro</b>
4.2	<b>Ferkel bis 30 kg</b>	<b>je Tier 0,60 Euro</b>
4.3	<b>sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg</b>	
4.3.1	<b>weniger als 50 Schweine</b>	<b>je Tier 0,90 Euro</b>
4.3.2	<b>50 und mehr Schweine</b>	<b>je Tier 1,20 Euro</b>
<b>Absatz 4 bleibt unberührt.</b>		
5.	<b>Bienenvölker</b>	<b>je Volk 1,00 Euro</b>
6.	<b>Geflügel</b>	
6.1	<b>Legehennen über 18 Wochen und Hähne</b>	<b>je Tier 0,07 Euro</b>
6.2	<b>Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken</b>	<b>je Tier 0,03 Euro</b>
6.3	<b>Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken</b>	<b>je Tier 0,03 Euro</b>
6.4	<b>Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken</b>	<b>je Tier 0,20 Euro</b>
7.	<b>Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)</b>	
8.	<b>Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro</b>	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsverantwortung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## 1. Änderung

### **der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen: „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Eichs- feld ab 19.11.2010 in Kraft**

Wie bereits in anderen Städten und Gemeinden in Thüringen und anderen Bundesländern geschehen, wurde im März 2017 auch für bestimmte Gebiete im Landkreis Eichsfeld eine sogenannte „Katzenschutzverordnung“ erlassen. Seit dem 19.11.2020 ist die 1. Änderung der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in Kraft. Die 1. Änderung beinhaltet die Aufnahme weiterer Ortsteile in den Geltungsbereich der Katzenschutzverordnung.

Hierbei wurde die **Ortschaft Holungen mit aufgenommen**, da sich auch dort die Anzahl freilaufender, herrenloser Katzen erhöht hat.

Die „Katzenschutzverordnung“ sieht eine **Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen ab einem Alter von fünf Monaten vor, welche Ausgang ins Freie haben. Ausschließlich im Haus gehaltene Katzen sind von der Verpflichtung ausgenommen.** Betroffen von der gesetzlichen Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist die **Ortschaft Holungen in der Gemeinde Sonnenstein.**

Wer im Ortsteil Holungen seiner Katze freien Ausgang gewähren möchte, muss diese vorher von einem Tierarzt kastrieren lassen. Ferner sind die Tiere durch einen **Mikrochip** oder eine **Tätowierung** durch einen Tierarzt zu **kennzeichnen**. Die **anschließende Registrierung hat bei „TASSO“ des TASSO e. V. oder dem „Deutschen Haustierrregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu erfolgen.**

Die Pflicht besteht in Regionen, in welchen über einen langen Zeitraum zahlreiche herrenlose Katzen aufgefunden wurden, die sich zum Teil in einem katastrophalen Gesundheitszustand befunden haben. Durch fehlende Gesundheitsfürsorge (Entwurmung, Impfungen, Behandlung von Verletzungen), Unterernährung, engen Kontakt zwischen den Katzen und Revierkämpfen haben Krankheitserreger wie Katzenschnupfen oder Katzensuche leichtes Spiel.

Nicht kastrierte Hauskatzen mit Freigang tragen durch Fortpflanzung mit verwilderten Katzen zu einem Fortbestand der Population bei. Die verabschiedete Verordnung soll dazu beitragen, diesen Teufelskreislauf zu unterbrechen. Das Veterinäramt wird auch weiterhin ein Monitoring der herrenlosen Katzen im Landkreis fortführen, um die Schutzgebiete auch zukünftig der aktuellen Situation vor Ort anpassen zu können.

Zur Einhaltung der mit Inkrafttreten der „Katzenschutzverordnung“ für Katzenbesitzer bestehenden Pflichten wird das Veterinäramt in den genannten Schutzgebieten Kontrollen durchführen. Es ist daher für Katzenbesitzer notwendig, über die erfolgte Kastration einen Nachweis des Tierarztes aufzubewahren. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, muss mit einer kostenpflichtigen, behördlichen Anordnung und bei weiterem Zuwiderhandeln mit einem Bußgeld rechnen.

**Nichtamtlicher Teil**